

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
(8. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 6/2837 -**

**Bundesweit einheitliches Netzentgelt einführen: Kosten für den Netzausbau
regional fair verteilen**

A. Problem

Netznutzungsentgelte sind mit einem Anteil von zurzeit 22 bis 26 % wesentliche Bestandteile des Strompreises für Haushalts- und Gewerbekunden. Neubau, Unterhaltung sowie der Betrieb von Transport- und Verteilnetzen sowie deren Modernisierung werden durch die Netzbetreiber anteilig auf die Stromkunden in einem Versorgungsgebiet umgelegt (Wälzung). Je nach Zustand und Ausbaubedarf der Netzebenen entstehen dadurch regional differenzierte Netzentgelte. Darüber hinaus gibt es historisch gewachsene Unterschiede in den Versorgungsbereichen „Ost“ und „West“, die einer längerfristigen Angleichung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund sind die durchschnittlichen Netzentgelte in Mecklenburg-Vorpommern mit derzeit ca. 2 Eurocent/kWh signifikant höher als im Bundesdurchschnitt. Darüber hinaus existieren deutliche Unterschiede in der Höhe der Netzentgelte zwischen urbanen und ländlichen Regionen, die in einem Versorgungsgebiet insbesondere durch die Bevölkerungsdichte und Leitungslängen bedingt sind. Dieses strukturelle Ungleichgewicht könnte sich in Zukunft durch die Auswirkungen des demographischen Wandels noch weiter verstärken.

Des Weiteren wird die Höhe der Netzentgelte durch Befreiungen von energieintensiven Betrieben sowie durch individuelle Netzentgelte für Stromverbraucher mit atypischer Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgelt-VO (StromNEV) beeinflusst, die bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragt werden können. Der Ausgleich dieser fehlenden Einnahmen wird über die Netzentgelte an die Verbraucher in den jeweiligen Versorgungsregionen weitergegeben. Dies führt nicht nur zu höheren Stromkosten für private Verbraucher, sondern auch zu Standortnachteilen für Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund zielt der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 6/2837 mit der Ziffer I auf die Feststellung ab, dass die Kosten für die Nutzung und den Ausbau der Stromnetze zum einen erhebliche Unterschiede aufweisen und zum anderen sowohl private Haushalte als auch Gewerbetreibende in den Bundesländern unterschiedlich stark belasten. Weiterhin wird der Landtag aufgefordert festzustellen, dass die Umsetzung der Energiewende als zentrales gesellschaftliches Gesamtprojekt nur gelingen könne, wenn die Kosten regional fair verteilt und die Netznutzungsentgelte entsprechend der Umlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) bundesweit einheitlich geregelt würden. In Ziffer II wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Einführung eines bundesweit einheitlichen Netzentgeltes einzusetzen.

B. Lösung

Der Energieausschuss hat sich darauf verständigt, eine Entschließung zu verabschieden, in der der Landtag feststellt, dass der Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Energiewende in Deutschland sind, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich als gut bewertet werden, die Kosten für den Netzausbau in Deutschland als hoch, aber als notwendige Investition für das Gelingen der Energiewende einzustufen sind und eine gerechte und transparente Finanzierung des notwendigen Ausbaus der Netzinfrastruktur ein wesentlicher Baustein für die Akzeptanz der Energiewende ist.

Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Streichung der sogenannten vermiedenen Netzentgelte sowie für eine regional gerechte Verteilung der Netzkosten durch die Einführung eines bundeseinheitlichen Netzentgeltes für alle Netzebenen einzusetzen, die Organleihe bei der BNetzA zu beenden und eine landeseigene Regulierungsbehörde aufzubauen, sich auf Bundesebene aktiv in die Diskussionen zum Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ und zu dem entsprechenden Weißbuch des BMWi zum Strommarktdesign einzubringen sowie den Bürgern und Kommunen mehr Möglichkeiten zu eröffnen, sich über netzthematische Entwicklungen und Vorhaben informieren und beteiligen zu können.

Im Hinblick auf diese Entschließung empfiehlt der Ausschuss, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 6/2837 mit deren Zustimmung für erledigt zu erklären.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Gemäß eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Bund über die Wahrnehmung der dem Land nach § 54 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) obliegenden Verwaltungsaufgaben (Landesregulierung) nimmt die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen einer Organleihe die Aufgaben für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wahr. Danach sind dem Bund die für die Bereitstellung der personellen und sächlichen Verwaltungsausgaben entstehenden Kosten durch das Land zu erstatten. Demensprechend sind im Titel 1502-631.01 (Erstattungen von Verwaltungsausgaben an die Bundesnetzagentur) im Haushaltsplan 2014/2015 jeweils 225 TEURO/Jahr veranschlagt. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 1502-111.02 geleistet werden. Dieser Einnahmetitel [Gebühren für Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wahrgenommen durch die Bundesnetzagentur] ist mit einem Haushaltsansatz von 115 TEURO veranschlagt. Im Saldo verursacht die Organleihe bzw. die Tätigkeit der Bundesnetzagentur für das Land also ca. 110 TEURO/Jahr. Mögliche Mehrkosten für Amtshandlungen werden über Gebühren abgedeckt, die sich aus der Energiewirtschaftskostenverordnung - EnWKostVO M-V ergeben.

Der Vertrag kann jährlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils ein halbes Jahr. Vor diesem Hintergrund würde nach erfolgreicher Kündigung die Erfüllung von Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben, die zurzeit die BNetzA im Auftrag des Landes wahrnimmt, durch die bereits beim Land formal bestehende Landesregulierungsbehörde keine zusätzlichen, d. h. über die bereits im Haushalt veranschlagten Kosten in Höhe von ca. 110 TEURO/Jahr, verursachen. Mehrkosten müssen über eine kostendeckende Gebührenerstattung durch die von der Landesregulierungsbehörde zu betreuenden Strom- und Gasnetzbetreiber (derzeit 37) ausgeglichen werden. Insgesamt würde sich damit im Saldo die Kostensituation für den Landeshaushalt bei der Erfüllung aller Regulierungsaufgaben durch eigenes Personal nicht verändern.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

1. Der Landtag stellt fest, dass

- a) der Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Energiewende in Deutschland ist. Der steigende Anteil der Erneuerbaren Energien erfordert im Rahmen des Netzentwicklungsplans auf Bundesebene in den nächsten 10 Jahren eine umfassende Entwicklung der Netze auf allen Spannungsebenen;
- b) die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, wie der Netzentwicklungsplan und der Offshore-Netzentwicklungsplan, für den weiteren Ausbau sowie die Modernisierung der Netzinfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich als gut bewertet werden können;
- c) die Kosten für den Netzausbau in Deutschland als hoch, aber als notwendige Investition für das Gelingen der Energiewende einzustufen sind; und dass
- d) eine gerechte und transparente Finanzierung des notwendigen Ausbaus der Netzinfrastruktur ein wesentlicher Baustein für die Akzeptanz der Energiewende ist, wobei insbesondere die wesentlich kostenintensivere Verlegung von Erdkabeln zu einer stärkeren Akzeptanz der Bevölkerung beitragen kann.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- a) sich auf Bundesebene für eine Streichung der sogenannten vermiedenen Netzentgelte im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes einzusetzen;
- b) sich auf Bundesebene für eine regional gerechte Verteilung der Netzkosten durch die Einführung eines bundeseinheitlichen Netzentgeltes für alle Netzebenen, insbesondere für die Verteilnetze, sowie für eine volle Kostenkontrolle und Transparenz der Kostenverteilung für den Endverbraucher einzusetzen;
- c) die Organleihe bei der Bundesnetzagentur zu beenden und aufgrund der spezifischen Anforderungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine landeseigene Regulierungsbehörde aufzubauen;
- d) sich auf Bundesebene aktiv in die Diskussionen zum Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ sowie dem entsprechenden Weißbuch des BMWi zum Strommarktdesign einzubringen; sowie
- e) Bürgern und Kommunen mehr Möglichkeiten zu eröffnen, um sich zu netzthemenatischen Entwicklungen und Vorhaben informieren und sich an ihnen beteiligen zu können.

II. den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 6/2837 für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 25. März 2015

Der Energieausschuss

Rudolf Borchert
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rudolf Borchert

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bundesweit einheitliches Netzentgelt einführen: Kosten für den Netzausbau regional fair verteilen“ auf Drucksache 6/2837 während seiner 66. Sitzung am 10. April 2014 beraten und an den Energieausschuss überwiesen.

Während seiner 71. Sitzung am 25. März 2015 hat der Energieausschuss den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 6/2837 abschließend beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung - bei Abwesenheit der Fraktion der NPD - einstimmig angenommen.

II. Ergebnisse der Öffentlichen Anhörung

1. Allgemeines

Während seiner 63. Sitzung am 5. November 2014 hat der Ausschuss eine Öffentliche Anhörung zum Thema „Bundesweit einheitliches Netzentgelt: Kosten für den Netzausbau regional fair verteilen“ durchgeführt.

Zum Verfahren und zur inhaltlichen Ausrichtung hatte sich der Ausschuss im Vorfeld der Anhörung einstimmig darauf verständigt, die vom Antrag beschriebene Problematik auf alle Netzebenen sowie deren Ausbau und Modernisierung auszuweiten, da diese nach Auffassung des Ausschusses zentrale Voraussetzungen für die weitere erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Deutschland seien.

Vor diesem Hintergrund hatte der Ausschuss 66 konkrete Fragestellungen zu folgenden Bereichen entwickelt: Bundeseinheitliches Stromnetzentgelt und Wälzung von Kosten, Entwicklungsbedarfe und Netzausbau im Rahmen der Energiewende, Anpassung der Netzinfrastruktur an die Erfordernisse der Energiewende, Kosten und Investitionsbedarf, Gründung einer Landesnetzagentur oder Regulierungsbehörde für Netzentgelte, rechtliche und politische Rahmenbedingungen sowie Akzeptanz des Netzausbaus.

Insgesamt hatte der Ausschuss 11 Sachverständigeninstitutionen benannt, deren Vertreter an der Anhörung teilgenommen hatten: BNetzA, Bundesverband für Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE), Leipziger Institut für Energie sowie die Stiftung Umweltenergierecht, 50Hertz Transmission GmbH, WEMAG AG, Vereinigung der Unternehmensverbände Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU-Nord). Die Universität Rostock hatte eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

2. Wesentliche Ergebnisse der Öffentlichen Anhörung

Im Rahmen der Auswertung der Öffentlichen Anhörung sowie der schriftlichen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung wurde deutlich, dass sich die Sachverständigen in zentralen Punkten weitgehend einig waren. So stimmten alle darin überein, dass die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Deutschland vom Ausbau sowie der Modernisierung der Netzinfrastruktur abhängig sei. Grundsätzlich seien die rechtlichen sowie politischen Rahmenbedingungen für einen Ausbau gegeben. Bundesweit bestehe ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens zur Umsetzung der Energiewende. Um die Akzeptanz des notwendigen Netzausbaus zu erhöhen, müsse die Abhängigkeit einer erfolgreichen Abkehr von fossilen und Kernbrennstoffen vom Ausbau der Netzinfrastruktur jedoch deutlicher durch die politischen Akteure in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Ein weiteres zentrales Thema der Anhörung war die Finanzierung des Netzausbaus gewesen. Die Kosten für eine umfassende Anpassung der Netze an die zukünftigen Anforderungen einer weitgehend dezentralen und regenerativen Energieversorgung seien sehr hoch. Der prognostizierte Investitionsrahmen bewege sich zwischen 20 und 50 Mrd. Euro. Vor dem Hintergrund einer breiteren Akzeptanz der zukünftigen monetären Belastungen sprach sich die Mehrzahl der Sachverständigen für eine bundesweit einheitliche Wälzung der Netzentgelte, für eine volle Kostenkontrolle sowie eine 100 %ige Kostentransparenz im Sinne der Verbraucher aus. Insgesamt benötige man eine gerechte und regional einheitliche Finanzierung der Netzausbau- und Unterhaltungskosten. Allerdings wurden in diesem Zusammenhang auch die Risiken und rechtlichen Bedenken, insbesondere im Rahmen des europäischen Beihilferechts, herausgestellt. Zudem sprachen sich mehrere Anzuhörende für die Prüfung einer Beteiligung der Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) an den Netzkosten aus. Bezugnehmend auf den Fragenkomplex zur Schaffung einer landeseigenen Netzagentur votierte die Mehrzahl der Sachverständigen für die Kündigung der Organleihe bei der BNetzA und für die Etablierung einer Landesregulierungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern. Neben der regionalen Verankerung könne damit auch eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Land sichergestellt werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten könne in diesem Zusammenhang auch eine gemeinsame Agentur mit Schleswig-Holstein und gegebenenfalls anderen norddeutschen Bundesländern geprüft werden.

3. Zu den Sachverständigen im Einzelnen

Der Vertreter der **BNetzA** führte aus, dass sich die Netzentgelte derzeit auf einen Anteil von etwa 22 % des Gesamtstrompreises eines durchschnittlichen Haushaltskunden in Deutschland belaufen. Der Anteil setze sich aus den Nettonetzentgelten sowie den Kosten für Messung, Messstellenbetrieb sowie der Abrechnung zusammen. In den Netzentgelten sei zudem eine besondere Position enthalten, die aus der schrittweisen Anbindung von Offshorewindparks in der Nord- und Ostsee resultiere. Die Besonderheit an den Kosten für diesen Prozess sei, dass sie im Rahmen eines bundesweiten Wälzungsmechanismus auf die vier Höchstspannungsbetreiber verteilt würden und somit überregionale Auswirkung hätten. Das ansonsten unterschiedliche Niveau und die Entwicklung der Netzentgelte in den Versorgungsbereichen ließen sich grundsätzlich mit strukturellen regionalen Unterschieden wie der Absatzstruktur, der Besiedlungsdichte sowie dem Alter der Netze erklären. Dabei sei ein signifikanter Ost-West-Unterschied erkennbar. Der Grund dafür sei, dass die Netze in Ostdeutschland in der Regel jünger seien als im Westen.

Diese Entwicklung sei zwangsläufig mit höheren Investitionskosten verbunden. Hinzu kämen die unterschiedlichen Ausgangslagen hinsichtlich der vermiedenen Netzentgelte. Diese würden sich in besonderem Maße regional dort niederschlagen, wo man die Netzintegration von EE-Anlagen vollziehe oder Anlagen entsprechend abgeregelt werden müssten. Aus diesem Grund seien die Kosten im Gebiet des Netzbetreibers 50Hertz beispielsweise höher als im Versorgungsbereich von Amprion. Zur zukünftigen Entwicklung der Netzentgelte führte der Vertreter der BNetzA aus, dass der Ausbau der Übertragungs- sowie der Verteilnetzebene weiterhin erhebliche Kosten verursachen werde. Die ausstehenden Investitionen an Land sowie die Anbindungen der Offshorewindparks in Nord- und Ostsee würden nach Einschätzung der Agentur zukünftig Kosten in Höhe von 16 bis 19 Mrd. Euro erzeugen. Insgesamt sehe man ein zusätzliches Kostenvolumen von 4 Mrd. Euro auf der Übertragungsnetzebene. Die verschiedenen Studien zum Netzausbau bescheinigten durchgehend einen erheblichen Ausbaubedarf in den kommenden Jahren. Im Mittel kämen die Studien dabei auf einen noch höheren Ausbaubedarf in Höhe von 15 bis 30 Mrd. Euro. Klar sei, dass sich die Ausbaukosten regional nicht gleichmäßig verteilen würden. Manche Netzbetreiber seien stärker betroffen als andere. In der Folge komme es zum Teil zu erheblichen regionalen Unterschieden. Man gehe davon aus, dass die Kosten in den kommenden Jahren im Haushaltsbereich um rund 20 %, im Industriebereich sogar um bis zu 50 % steigen würden. Grundsätzlich sei es bei allen Modellen einer Kostenumverteilung wichtig, dass die Prinzipien der Anreizregulierung aufrechterhalten würden und die Netzbetreiber auf den Ausbau der Effizienz bedacht seien. Zum Abschluss verwies er auf zusätzliche Personalkosten der Regulierungsbehörden, die mit einer Änderung der Verteilstrukturen einhergingen.

Der Vertreter des **Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft** berichtete, dass die Weiterentwicklung der Netzinfrastruktur aus Sicht seines Verbandes für die Energiewende eine zentrale Bedeutung habe. Er bestätigte die Aussage, dass im Jahr 2014 bereits 20 % des Strompreises auf die Netzentgelte entfielen. Auf Steuern und Umlagen entfielen mittlerweile mehr als 50 % des Strompreises. Er betonte ebenfalls ein Gefälle der Netzentgelte zwischen Ost- und Westdeutschland. Im Osten sei der Anteil der Netzentgelte ca. 0,8 Eurocent höher als in westdeutschen Versorgungsbereichen. Zu den Gründen für diese Asymmetrie führte er aus, dass die moderneren Netze in Ostdeutschland zum einen mehr Kapital gebunden hätten, zum anderen gebe es dort weniger Industriestandorte bei gleichzeitig steigender dezentraler Einspeisung durch EE-Anlagen. Der finanzielle Aufwand für den Anschluss von EE-Anlagen sowie der Betriebsaufwand seien ebenfalls zu berücksichtigen. Zur Verdeutlichung der zukünftigen Entwicklung führte er aus, dass man, basierend auf dem mittleren Leitszenario des Bundesnetzentwicklungsplans, im Jahr 2020 von einer zu erwartenden Einspeiseleistung von 22 TWh in Mecklenburg-Vorpommern ausgehen könne. Dem gegenüber stehe eine Verbraucherlast von ca. 6,5 TWh. Unabhängig von der Entwicklung der Speichertechnologien mache das Verhältnis deutlich, dass in Mecklenburg-Vorpommern in den kommenden Jahren ein erheblicher Netzausbau erforderlich sei. Dieser werde sich zwangsweise auf die Höhe der Netzentgelte auswirken, da er nicht allein aus Effizienzgewinnen bestritten werden könne. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen habe der BDEW zwei Vorschläge erarbeitet, um die zukünftigen Netzkosten zu dämpfen. Erstens seien derzeit gemäß Netzanschlussverordnung 100 % der Anlagenleistung verpflichtend an das Netz anzuschließen. Dies habe zur Folge, dass das Netz ebenfalls für 100 % der Einspeiseleistung ausgebaut werden müsse. Reduziere man die Ausbaupflichtung der Netze auf 97 % der in einem Netzgebiet erzeugbaren regenerativen Strommenge, so gehe diese Verringerung bereits mit einer deutlichen Senkung der Netzentgelte einher.

Durch ein entsprechendes technisches Einspeisemanagement sei eine solche Absenkung zu vertreten. Der Kapazitätsausbau auf 100 % könne bei Bedarf weiterhin erfolgen. Zweitens fehle es nach Ansicht des BDEW derzeit an einem wirksamen Steuerungsmechanismus zur Beeinflussung der Standortwahl potentieller Anlagenbetreiber. Der Vorschlag ziele darauf ab, dass Anlagenbetreiber für eine Zeitspanne von zwei Jahren eine beschränkte Entschädigungsleistung bei Netzengpässen zu zahlen hätten. Diese Regelung könne in den Fällen angewandt werden, wenn sich Anlagenbetreiber bewusst dazu entschieden, neue Anlagen in einem Netzengpassgebiet zu betreiben, in dem der Netzbetreiber bereits Einspeisemanagementmaßnahmen durchführen müsse. Anlagenbetreiber, die sich dennoch für solche Standorte entschieden, müssten nach Verbandssicht auch am Risiko einer Abregelung von Anlagen beteiligt werden. Von einer solchen Maßnahme erwarte man eine standortbezogene Steuerungswirkung sowie Dämpfung der Gesamtkosten. Zu den Herausforderungen für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb bei gleichzeitig dynamischer werdender Netzsituation wurde ausgeführt, dass diese im Wesentlichen auf drei Punkte zu beschränken seien: Zunächst müsse man das Gesamtnetz durch den Ausbau der Verteilnetze verstärken. Weiterhin würden die technischen Betriebsmöglichkeiten durch Smart-Grid-Systeme sowie regelbare Ortsnetztrafos intelligenter. Als ein weiterer Punkt wurde die Anpassung der jeweiligen Schutzkonzepte in den Netzen herausgestellt. Dies betreffe im Wesentlichen technische Probleme, die aus Sicht des Verbands zu lösen seien. Vor dem Hintergrund der Verursachergerechtigkeit sei grundsätzlich zu überprüfen, ob das traditionelle Netzentgeltsystem durch die Energiewende weiterhin Bestand haben könne oder verändert werden müsse. Aus Sicht des Verbandes sei zumindest eine Erhöhung der Leistungs-Preis-Komponente notwendig, um eine kostengerechte Netzinanspruchnahme abzubilden. Ziel sei es, diejenigen Stromverbraucher, die über keine Eigenerzeugung verfügten, weniger zu benachteiligen, als diejenigen, die selbst Strom erzeugten und entsprechend weniger Netzentgelte zahlten, obwohl die gleiche Netzinfrastruktur vorgehalten und genutzt werde. Zudem befürwortete der BDEW die Gründung einer Landesregulierungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern. Seit dem Start einer entsprechenden Regulierungskammer in Niedersachsen im Januar 2014 liefen die Abstimmungsprozesse mit den betroffenen Verteilnetzbetreibern vor Ort deutlich positiver. Zudem erwarte man eine deutliche Beschleunigung des regionalen Netzausbaus und dessen Modernisierung.

Der Vertreter des **Bundesverbandes Erneuerbare Energien** beschrieb eingangs die Probleme der Umstellung und Anpassung des gesamten Netzsystems während parallel dazu der Betrieb und die Funktion reibungslos aufrechterhalten werden müssten. Aus Sicht des Verbandes sehe man die Energiewende und den damit verbundenen notwendigen Netzausbau als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Insofern sei eine gerechte Verteilung der Netzausbaukosten die logische Schlussfolgerung. Aufgrund der zunehmenden Volatilität der Einspeiseleistung müsse das Stromversorgungssystem flexibler werden. Zudem müssten die Bereiche „Wärme“ und „Mobilität“ im Rahmen der Energiewende stärker berücksichtigt und vernetzt werden. Außerdem schließe man sich der grundsätzlichen Auffassung der Bundesregierung zur Schaffung eines freien und fairen Marktes an. Zum einen müsse man die Spot- und Regelenenergiemärkte stärken und zum anderen eine Dynamisierung der EEG-Umlage sowie der Netzentgelte vornehmen. Er resümierte, dass positive und kostenentlastende Impulse an die Marktteilnehmer weiterzugeben seien.

Dies sei bislang durch das starre System nur sehr begrenzt möglich gewesen. Weiterhin schließe man sich dem Vorschlag der Bundesregierung an, Abgaben auf Brennstoffe umzulegen und nicht auf den Strompreis selbst. Mit diesem Hebelinstrument sei die Integration der Bereiche „Wärme“ und „Mobilität“ in den Strommarkt wesentlich einfacher zu gestalten. Darüber hinaus führte er aus, dass der Wärmemarkt einen sehr großen Speicher für Erneuerbare Energien darstelle. Aus diesem Grund sei es sinnvoll, produzierten Strom über Wärmepumpen im Wärmebereich (power to heat) zu speichern, anstatt stromerzeugende Anlagen bei hoher Produktion und/oder geringer Abnahme abzuschalten. Dazu müsse der Markt jedoch flexibilisiert werden. Allerdings sollten Wärmepumpen beispielsweise nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Auf diese Weise schaffe man die notwendigen Anreizsysteme. Über die Diskussionen zum bundesweit einheitlichen Netzentgelt hinaus sagte der Vertreter des BEE den norddeutschen Bundesländern, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern, eine sehr positive wirtschaftliche Entwicklung voraus. Der Grund dafür sei die zu erwartende hohe Produktion von günstigem und nachhaltigem Strom aus EE-Anlagen und die damit einhergehende Ansiedlung von Industrie im Umkreis dieser Anlagen.

Der Vertreter der **50Hertz Transmission GmbH** betonte, dass die Finanzierung des Übertragungsnetzes im gesamten Netzentgeltbereich nur einen relativ geringen Teil ausmache. Trotzdem sei man von den Auswirkungen der regional unterschiedlichen Netzentgelte betroffen. Aus seiner Sicht sei es unverständlich, warum die Kosten für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Energiewende nicht auch gemeinschaftlich und fair verteilt würden. Vor allem das unterschiedliche Niveau der Netzentgelte zwischen ländlichen und urbanen Regionen erzeuge zunehmend Unverständnis. Weiterhin wies er darauf hin, dass sich die Netzentgelte aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzten und nicht allein auf einen Netzausbauteil zu reduzieren seien. Im Versorgungsbereich von 50 Hertz werde der derzeitige Ausbaubedarf der landseitigen Transportnetze auf ungefähr 20 % geschätzt. Hinzu komme der notwendige Offshoreanteil zum Anschluss der Windparks in der Ostsee. Während dieser Anteil bundesweit gewälzt werde, werde der terrestrische Anteil nur im Versorgungsbereich gewälzt. Hinsichtlich der Alternativen von oberirdischen Leitungen wurde ausgeführt, dass Erdverkabelungen in den Fällen sinnvoll seien, wenn Trassenverläufe Siedlungsgebiete und Ballungszentren queren müssten. Erfahrungen aus Thüringen und Brandenburg hätten hingegen gezeigt, dass unterirdische Kabellösungen zum Schutz ökologisch wertvoller Flächen entgegen erster Annahmen nicht sinnvoll seien, da die entsprechenden Eingriffe in den Naturhaushalt nach Aussage der zuständigen Umweltbehörden größere negative Auswirkungen als oberirdische Leitungstrassen hätten. Zur allgemeinen Modernisierung der Netze wurde ausgeführt, dass diese für die Übertragungsnetzebene im Gebiet von 50Hertz in den vergangenen 20 Jahren bereits vorgenommen worden sei. Der Bundes-Netzentwicklungsplan zeige jedoch noch weitere Ausbau- und Modernisierungsbedarfe. Im Rahmen der wachsenden Anforderungen seien bereits viele Transportleitungen von 220 kV auf 380 kV ertüchtigt worden. Der Netzerneuerungs- und Modernisierungsbedarf müsse im Zusammenhang mit den gesamten Netzentgelten unabhängig vom Netzausbaubedarf gesehen werden. Zum Themenbereich der vermiedenen Netzentgelte erklärte der Vertreter von 50 Hertz, dass es sich dabei um ein Instrument handle, welches im Ergebnis zu einer künstlichen Verteuerung des Verteilnetzbetriebes in Regionen mit vielen dezentralen Energieerzeugern führe. Die ursprüngliche Idee sei gewesen, dass man bei dezentraler Erzeugung und dezentralem Verbrauch weniger Leitungskapazitäten auf der höher gelegenen Netzebene benötige.

Im Rahmen der notwendigen Entwicklungen durch die Energiewende sehe man hingegen, dass man sowohl die Verteil- wie auch die Übertragungsnetze ausbauen müsse. Genau an dieser Stelle werde akuter Veränderungsbedarf gesehen. Allein im Nordosten Deutschlands werde die dadurch entstandene Benachteiligung der Region auf über 60 Mio. Euro geschätzt. Das entstandene Defizit sei weder sachlich noch ökonomisch zu begründen. Abschließend sprach er sich für den weiteren Ausbau der Netzebenen aus. Laut Berechnungen seien die Kosten für den deutschlandweiten Ausbau der Transportnetze von Nord- nach Süddeutschland für Strom aus Erneuerbaren Energien demnach geringer als die Folgekosten alternativer Modelle, wie etwa dem Ausbau von Windparks in Süddeutschland. Weiterhin wurde die Einführung eines bundeseinheitlichen Netzentgeltes befürwortet, da die Energiewende in Deutschland eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, deren Kosten gerecht verteilt werden müssten.

Der Vertreter der **WEMAG AG** sowie des **Landesenergie Rates** führte aus, dass man als regionales Energieversorgungsunternehmen und Verteilnetzbetreiber hauptsächlich für die Versorgung ländlicher und strukturschwacher Regionen verantwortlich sei. Vor diesem Hintergrund sei die WEMAG in hohem Maße von den Auswirkungen der Energiewende betroffen. Im Jahr 2014 habe man erstmalig einen Stromanteil aus erneuerbaren Energien im Versorgungsgebiet von 100 % erreicht. Zu den Auswirkungen der Netzentgelte erklärte er, dass man in Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich (durchschnittlich 16 %) mit 29 % einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Netzentgelte am Gesamtstrompreis habe. Auch er unterstrich, dass die Netzentgelte in den neuen Bundesländern deutlich über dem Niveau der westdeutschen Länder lägen. Als Gründe wurden der hohe Investitionsbedarf zum Anschluss von EE-Anlagen sowie die höheren Betriebskosten zur Unterhaltung der Netze in den ländlichen Regionen herausgestellt. Hinzu komme ein in den letzten Jahren deutlich zurückgehender Stromabsatz im Niederspannungsbereich. Dieser Umstand sei zum einen auf Energieeffizienz- und Einsparmaßnahmen zurückzuführen. Zum anderen könne dieser Trend mit einem steigenden Anteil der Eigenbedarfsnutzung des erzeugten Stroms durch Photovoltaikanlagen begründet werden. Da die Netzkosten unter anderem durch die Absatzmenge bestimmt würden, führe deren Verringerung folglich zu einer Erhöhung der Netzentgelte. Die steigenden Kosten erhöhten wiederum den Anreiz für Kunden zur Eigenversorgung. Dieser Kostensteigerungsspirale könne nur durch eine solidarische Verteilung von Kosten der Energiewende entgegengewirkt werden. Hinzu komme, dass die Kosten für die vermiedenen Netzentgelte mittlerweile rund 20 % der Netzkosten insgesamt betragen würden. Die ursprüngliche Annahme, dass der Anschluss von dezentralen regenerativen Anlagen den Netzausbau verringern könne, sei aus Sicht der Praktiker falsch. Vielmehr beobachte man den gegenteiligen Effekt: einen stetigen Ausbau der Netze. Eine Streichung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Einspeiser könne in der Folge die Netzentgelte im Land um bis zu 13 % senken. In diesem Zusammenhang wurde die Auffassung vertreten, dass die Anpassung der Netzentgelte zwar den administrativen Aufwand und somit Kosten erhöhe, jedoch gebe es derzeit in Deutschland ca. 900 verschiedene Netzentgeltstrukturen, deren Vielzahl von Berechnungsmodellen ebenfalls einen erheblichen Aufwand bedeuteten. Abschließend unterbreitete er den Vorschlag, zu überlegen, die Betreiber von EE-Anlagen an den Netzkosten zu beteiligen. Dies könne zur Folge haben, dass die Netzentgelte für Endkunden sinken würden. Die Mehrkosten für die Anlagenbetreiber könne man im Rahmen des EEG in der Einspeisevergütung mit berücksichtigen. Auf diese Weise könne man neben den genannten Maßnahmen eine weitere Entlastung der ostdeutschen Bundesländer zulasten der Regionen, die sich heute kaum an der Energiewende in Deutschland beteiligten, erreichen.

Der Vertreter des **Verbandes Kommunaler Unternehmen - Landesgruppe Nord** (VKU Nord) konzentrierte sich hauptsächlich auf die Beantwortung der Fragen zur Gründung einer Landesregulierungsbehörde. Der VKU Nord stimmte mit dem BDEW grundsätzlich überein, diese in Mecklenburg-Vorpommern einzurichten. In Bezug auf den Kostenaufwand führte er aus, dass sich diese Investitionen im Ergebnis lohnen würden. Für behördlich notwendige Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben würden im Rahmen der Organleihe an die BNetzA derzeit ca. 120 TEURO/Jahr im Landeshaushalt bereitgestellt. Zuzüglich der Gebühren für die Regulierungsbescheide, die von der BNetzA gegenüber den Netzbetreibern geltend gemacht würden, komme man in der Summe auf jährliche Kosten in Höhe von ca. 270 TEURO. Nach Auffassung des VKU Nord ließe sich mit dieser Mittelausstattung durchaus eine kompetente Regulierungskammer für das Land finanzieren. Des Weiteren führe die Vielzahl von Verordnungen und Vorschriften dazu, dass Stadtwerke eigene Regulierungsspezialisten beschäftigen und sich darüber hinaus externer Berater bedienen müssten. Zudem käme die notwendige Mitgliedschaft in speziellen Arbeitsgruppen der Regulierungsbehörden hinzu. Auf diese Weise entstünden für die Stadtwerke zusätzliche Kosten in erheblichem Ausmaß. Zudem wurde kritisiert, dass die Stadtwerke mit ihren oftmals spezifischen regionalen Anliegen bei der BNetzA in Bonn wenig Gehör fänden. Weiterhin vertrat der VKU Nord die Auffassung, dass sich das Land durch die Organleihe wesentlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Energiewende beraube. Eine Landesnetzagentur könne schneller und flexibler auf neue energiepolitische Anforderungen und länderspezifische Gegebenheiten reagieren. Vor diesem Hintergrund hätten sich bereits 10 Bundesländer zur Kündigung der Organleihe bei der BNetzA entschieden. Zur Schaffung von Synergieeffekten sei alternativ auch eine gemeinsame Agentur mit Schleswig-Holstein denkbar. Das Nachbarbundesland weise in Bezug auf seine Struktur und Größe Ähnlichkeiten mit Mecklenburg-Vorpommern auf, die man sinnvoll nutzen könne. Abschließend wies er darauf hin, dass in Schleswig-Holstein momentan eine ähnliche Diskussion stattfinde.

Der Vertreter des **Verbandes Kommunaler Unternehmen** aus Berlin wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass gerade die unterschiedliche regionale Belastung mit Netzentgelten als Problem wahrgenommen werde. Entgegen der Meinung anderer Sachverständiger werde eine bundesweite Vereinheitlichung von Netzentgelten kritisch gesehen. So sei beispielsweise eine unspezifische Wälzung nicht sachgerecht, da die unterschiedlichen Netzentgeltsystematiken zum Teil auf dem spezifischen Lebenszyklus der Netzinfrasturktur beruhten. So bedürften die Netze in Westdeutschland in den kommenden Jahren einer großen Ersatzinvestitionswelle. Die Infrastruktur in den ostdeutschen Bundesländern sei dagegen weitestgehend modernisiert und besser ausgebaut worden. Ein zweiter Punkt sei die politische Durchsetzbarkeit: Es sei unrealistisch, anzunehmen, dass sich eine bundesweite Wälzung unter den jetzigen Verhältnissen im Bundesrat durchsetzen lasse. Des Weiteren würden mit einer Vereinheitlichung falsche Anreize gesetzt. Der VKU arbeite deshalb an einem alternativen Lösungsvorschlag zur Angleichung regionaler Netzentgelte. In jedem Falle seien die vermiedenen Netzentgelte für Erneuerbare Energien abzuschaffen.

Der Vertreter der **Vereinigung der Unternehmensverbände** Mecklenburg-Vorpommern betonte die Bedeutung des Themas für die Unternehmen im Land. Allerdings Sorge man sich darum, dass die Transformation des Energiesystems die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Unternehmen nachhaltig belasten könne. Aus diesem Grund halte man eine bundesweite solidarische Wälzung der Netzkosten für sinnvoll. Mit diesem Schritt verbinde man die Hoffnung einer finanziellen Entlastung stromintensiver Betriebe im Land.

Er bezifferte den derzeitigen Wettbewerbsnachteil im Strombereich auf etwa 2 Eurocent Mehrkosten pro kWh gegenüber anderen Industriestandorten in Deutschland. Hinsichtlich der Frage zur Kündigung der Organleihe bei der BNetzA führte er aus, dass man die Gründung einer gemeinsamen norddeutschen Netzagentur für sinnvoll erachte. Ein entsprechendes Positionspapier des Unternehmensverbandes Nord sei Ministerpräsident Selling bereits als Empfehlung zugeleitet worden. Ebenso halte man ein Kompetenzzentrum zur Begleitung der Umsetzung der Energiewende im Land für notwendig. Eine der Hauptsorgen der Unternehmerschaft im Land bestehe darin, dass die Netzstabilität abnehme. Bereits bei Ausfällen im Sekundenbereich drohten Produktionsausfälle und Maschinenschäden. Ein weiteres Problem hat der Verband im steten Ausbau der Erneuerbaren Energien gesehen, da der Netzausbau und der Zubau von EE-Anlagen nicht aufeinander abgestimmt seien. Bezugnehmend auf das im Entwurf des Landesenergie- und Klimaschutzkonzeptes festgelegte Ausbauziel der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien in Höhe von 6,5 % des Stromverbrauchs der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2025 sehe der Verband drei wesentliche Probleme: Erstens müssten zum Export der Strommengen zunächst neue Leitungstrassen geplant und gebaut werden. Zweitens bezweifle der Verband den prognostizierten Bedarf potentieller Abnehmer. Aus diesem Grund favorisiere man ein Marktmodell, dessen Grundprinzip darin bestehe, dass sich Betreiber von EE-Anlagen eigenständig um Stromkunden bemühten und nicht unabhängig von Marktregeln feste Vergütungen erhielten. Weiterhin wurde angeregt, eine sinnvolle Exportstrategie für Strom zu erarbeiten. Solange keine soliden Berechnungen zu Erträgen und volkswirtschaftlichen Kosten existierten, verbleibe das Risiko aus Sicht des Verbandes im Land. Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass es Wunsch der Unternehmerschaft im Land sei, die aktuelle Netzstabilität zu erhalten, auf zu ehrgeizige Ziele auf Landesebene zu verzichten sowie die Energiepreise deutlich zu senken.

Der Vertreter des **Leipziger Institutes für Energie GmbH** legte dar, dass die Einführung eines bundeseinheitlichen Netzentgeltes als sinnvoll angesehen werde. Offen sei allerdings die Zustimmung der süddeutschen Bundesländer, die zunächst höhere Stromkosten zu bezahlen hätten. Auf der anderen Seite müsse man beachten, dass insbesondere Süddeutschland langfristig vom Netzausbau im Norden profitieren werde. Er betonte in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidung für die Energiewende in Deutschland gleichzeitig mit dem Netzausbau verbunden sei. Die gegenseitige Abhängigkeit der Entwicklungen müsse sowohl politisch als auch öffentlich klar herausgestellt werden. Ebenfalls dürfe nicht verschwiegen werden, dass der Netzausbau unweigerlich mit Mehrkosten verbunden sei. Eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für die Netzausbaukosten werde man nur bei einer einheitlichen und gerechten Verteilung erfahren. Eine Angleichung der Nutzungsentgelte unterliege aber allein einem politischen Abwägungsprozess auf Bundesebene. Von Seiten der Länder müsse politisch darauf gedrängt werden, dass die Frage des Netzausbaus nicht nur auf technischer sondern auch auf politischer Ebene im Rahmen einer Diskussion um die Netzentgelte Eingang in die Erarbeitung des neuen Weißbuches finde. Auf diese Weise ließen sich langfristig Mehrheiten für eine Änderung des Netzentgeltsystems auf Bundesebene gewinnen.

Der Vertreter der **Stiftung Umweltenergierecht** wies eingangs darauf hin, dass das System der Netzentgelte sehr komplex sei und viele Facetten habe. Er warnte davor, einen einzelnen Baustein des Systems isoliert zu betrachten und Änderungen herbeizuführen, ohne das Gesamtsystem analysiert und mögliche Auswirkungen berücksichtigt zu haben. Insofern sprach er sich für eine Diversifizierung der Netzstruktur aus. Es gelte, grundsätzlich die Anforderungen zu überprüfen und Kostenstrukturen zu verändern.

Vonseiten der Netzbetreiber seien auch Eigentumsfragen zu thematisieren. In diesem Zusammenhang stellte er infrage, ob die Vielzahl von Verteilnetzbetreibern im Bundesgebiet benötigt würde. Zum Themenbereich der vermiedenen Netzentgelte führte er aus, dass die Grundlagen zur Erhebung im bisherigen Diskussionsprozess rechtlich zu präzisieren seien. In § 18 der Stromnetzentgeltverordnung sei geregelt, dass die Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen ein Entgelt vom Verteilnetzbetreiber erhielten, in dessen Netz sie einspeisten. Dieses Entgelt müsse gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen den durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Vor diesem Hintergrund sei es falsch, vermiedene Netzentgelte als Zuzahlung aufzufassen. Gemäß der gesetzlichen Intention solle vielmehr eine Übervorteilung des Netzbetreibers durch die Einspeisung Erneuerbarer Energien vermieden werden. Ob eine Wälzung von Kosten als bundesweit einheitliches Netzentgelt grundsätzlich rechtlich zulässig sei, könne derzeit nur differenziert betrachtet werden. Einerseits könne aus verfassungsrechtlicher Perspektive – im Sinne des Allgemeinwohls – die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht der Berufsfreiheit gegeben sein. Andererseits sei die Finanzierung sehr komplex. Auf europäischer Ebene wären im Zuge von Beihilfeverfahren die Auswirkungen der Regelungen des EEG genauestens zu prüfen. In Bezug auf die Gründung einer Landesregulierungsbehörde führte er aus, dass er aus rechtlicher Sicht zunächst keine großen Unterschiede zum derzeitigen Modell der Organleihe sehen könne. Aus seiner Sicht könne das Weisungsrecht auch dergestalt genutzt werden, dass viele Vorteile, die eine eigene Regulierungsbehörde habe, auch in der Organleihe darstellbar seien. Vielmehr bestehe die Gefahr, dass sich in der Übergangsphase, aufgrund der fehlenden Expertise im Vergleich zu einer Bundesbehörde, eine Machtverschiebung zugunsten der regulierten Unternehmen einstellen könne.

Der Vertreter der **Universität Rostock** erklärte in einer schriftlichen Stellungnahme, dass die regionalen Strompreisunterschiede durch die jeweiligen technischen Zustände der Netze bedingt seien. In den ostdeutschen Bundesländern seien insbesondere die Transportnetze nach 1990 sehr aufwändig und grundlegend saniert worden. In den ostdeutschen Flächenländern, speziell in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, wirkten sich zusätzlich die geringe Bevölkerungsdichte und der bereits hohe Ausbaustand der Erneuerbaren Energien auf die Höhe der Netzentgelte aus. Unabhängig vom Ausbaustand der Netze sowie dem Anteil der Erneuerbaren Energien in einer Region käme zusätzlich eine Differenzierung von ländlichen und urbanen Bereichen zum Tragen. Die Einführung bundesweit einheitlicher Netzentgelte könne einen Ausgleich der regional stark schwankenden monetären Belastungen von Stromkunden ermöglichen und würde die Netzausbaukosten auf allen Spannungsebenen gleichermaßen gerecht auf alle Versorgungsregionen in der Bundesrepublik Deutschland verteilen. Durch eine bundesweite Wälzung der Netzentgelte könnten sich die Strompreise für Endkunden im ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern um ca. 2 Eurocent/kWh reduzieren lassen. Auf Kunden in städtischen Bereichen könne hingegen eine geringe Kostensteigerung zukommen. Zu den vermiedenen Netzentgelten wurde ausgeführt, dass diese die bislang zusätzlichen regional verbleibenden Kosten durch regenerative Erzeugung darstellten. Diese seien durch die Endkunden in der Erzeugungsregion zu tragen. Bezüglich des Netzausbaubedarfes auf allen Spannungsebenen prognostizierte er einen Gesamtinvestitionsbedarf von 23 bis 49 Mrd. Euro bis zum Jahr 2032. Der jeweilig notwendige Ausbaubedarf sei dabei lokal sehr unterschiedlich. Die relevanten Ausbauschwerpunkte bestünden in Norddeutschland im Bereich der Hochspannungsnetze. In Süddeutschland hingegen liege der Schwerpunkt des notwendigen Ausbaus bei den Niederspannungsnetzen.

Die zukünftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Stromnetze an die Erfordernisse der Energiewende bestünden insgesamt vor allem in der Bereitstellung von Reservekraftwerken in Süddeutschland, dem Netzausbau auf allen Spannungsebenen, der Erhöhung von Möglichkeiten zur Steuerung von EE-Anlagen sowie der Erforschung von Energiespeichern zur Erhöhung der Netzstabilität.

III. Beratungen des Energieausschusses

1. Allgemeines

Der Energieausschuss hat den Antrag während seiner 55. Sitzung am 18. Juni 2014 erstmalig erörtert und sich auf das Beratungsverfahren verständigt.

Auf der Grundlage eines Beschlusses während seiner 58. Sitzung am 10. September 2014 hat der Ausschuss während seiner 63. Sitzung am 5. November 2014 eine Öffentliche Anhörung durchgeführt, an der Vertreter der BNetzA sowie von Bundesverbänden, Unternehmen der Übertragungs- und Verteilnetzebene, Industrieverbänden sowie von Forschungseinrichtungen und universitären Institutionen teilgenommen und/oder eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben.

Während seiner 64. und 68. Sitzung am 5. November 2014 und 21. Januar 2015 hat der Ausschuss die Ergebnisse der Öffentlichen Anhörung mit Vertretern der Landesregierung erörtert.

Am 25. März 2015 hat der Ausschuss während seiner 71. Sitzung die Anträge der Fraktionen zur Erarbeitung der Beschlussempfehlung abschließend erörtert.

2. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

Hinsichtlich seines Votums hat sich der Energieausschuss auf die wesentlichen in der Beschlussempfehlung aufgeführten Punkte fokussiert und sich dabei von übereinstimmenden Auffassungen der Sachverständigen der Öffentlichen Anhörung sowie den Vertretern der Landesregierung leiten lassen. Im Rahmen der Beratungen standen durchgängig die Themen „Wälzung von Netzentgelten“, „vermiedene Netzentgelte“ sowie die „Gründung einer unabhängigen Landesregulierungsbehörde“ im Vordergrund.

Während der Ausschussberatungen wurde herausgestellt, dass der Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU gemäß Ziffer 75 darauf abziele, „sich weiterhin auf Bundesebene für eine bundesweite Umwälzung der Netzintegrationskosten einzusetzen, die durch die Erneuerbaren Energien bedingt sind“, und dass ein Umdenken bei den Netznutzungsentgelten auf Bundesebene sowie in einzelnen Bundesländern im Hinblick auf die Änderung des EEG in Verbindung mit der Novelle des EnWG bereits stattgefunden habe. Allerdings werde seitens der Landesregierung ein schrittweises Vorgehen zur bundesweit einheitlichen Wälzung von Netznutzungsentgelten präferiert. Das Ziel des Landes sei, dabei insbesondere die Verteilnetzebene und den Mittelspannungsbereich zu berücksichtigen, um die Kostenungleichgewichte zwischen ländlichen und urbanen Regionen zu reduzieren. Eine sofortige Wälzung von Kosten für alle Spannungsebenen würde mutmaßlich zu deutlich höheren Strompreisen führen.

Ebenfalls unterstrichen wurde, dass die Anfang der 90er-Jahre eingeführte Verrechnung der vermiedenen Netzentgelte aus heutiger Sicht nicht mehr als sachgerecht zu begründen sei und daher vollständig abgeschafft werden solle. Ein großes Problem sei, dass gerade die Stadtwerke im Land von diesen Kosten in besonderem Maße betroffen seien. In diesem Zusammenhang wurde dargelegt, dass die Landesregierung im Bundesrat gemeinsam mit dem Land Brandenburg eine entsprechende Protokollnotiz im Rahmen der Novelle des EnWG abgegeben habe.

In Bezug auf die mögliche Gründung einer Landesregulierungsbehörde/Landesnetzagentur wurde ausgeführt, dass diese wünschenswert wäre, weil man davon ausgehe, dass landesspezifische Erfordernisse stärker als von der BNetzA berücksichtigt würden. Es wurde kritisiert, dass diese Bundesbehörde eher die Interessen von größeren Unternehmen und Stadtwerken großer Städte vertrete.

Ziel der Landesregierung sei es, eine qualifizierte Institution mit Regulierungsaufgaben zu betrauen, die mit den Verhältnissen vor Ort besser vertraut sei. Deshalb beobachte man die Entwicklungen auch in anderen Bundesländern. Darüber hinaus werde eine Regulierungsbehörde auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern auch von den im Land ansässigen Energieversorgungsunternehmen als konsequente und wegweisende Entscheidung befürwortet und unterstützt.

Vor diesem Hintergrund hat der Energieausschuss einstimmig - bei Abwesenheit der Fraktion der NPD - dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, der vorgelegten EntschlieÙung zuzustimmen, die über die ursprüngliche Intention des Antrages auf Drucksache 6/2837 hinausgeht und diesen abschließend für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 25. März 2015

Rudolf Borchert
Berichterstatter